

**§ 65d****Übermittlung von Daten**

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agenturen für Arbeit machen dem zuständigen Leistungsträger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch das Zugänglichmachen von Unterlagen entstehen; eine Pauschalierung ist zulässig.

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Übermittlung**
  - 1.1 Begriff der Übermittlung**
  - 1.2 Zugänglichmachen von Unterlagen**
  - 1.3 Unterlagen auf Grund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe**
  - 1.4 Übermittlungsersuchen**
  - 1.5 Erforderlichkeit**
- 2. Erstattung der Sachkosten**
  - 2.1 Sachkosten**
  - 2.2 Pauschalierung**

## 1. Übermittlung

### 1.1 Begriff der Übermittlung

Übermitteln bedeutet nach § 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

- a) Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
- b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft.

Ein Übermitteln in diesem Sinne liegt auch vor, wenn nicht gespeicherte Sozialdaten bekannt gegeben werden.

**Begriff Übermittlung  
(65d.1)**

### 1.2 Zugänglichmachen von Unterlagen

Unterlagen dürfen nur dem zuständigen Leistungsträger übermittelt werden. Insoweit gelten die Hinweise zu § 36 SGB II.

Die Unterlagen können in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aber auch die Bereitstellung auf einem Datenträger.

Die Daten dürfen per e-Mail nur verschlüsselt übermittelt werden,

**Form der Übermittlung  
(65d.2)**

### 1.3 Unterlagen auf Grund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe

Es dürfen nur Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die bei den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern auf Grund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entstanden sind.

Die Übermittlung ist beschränkt auf die Unterlagen von Personen, die nach dem 31.12.2004 Leistungen der Grundsicherung voraussichtlich beziehen werden oder bereits beziehen. Daher sind von der Übermittlung Unterlagen von Empfängern der Leistungen der Grundsicherung ausgenommen, die in der Vergangenheit Leistungen bezogen haben. Diese Unterlagen werden von den zuständigen Leistungsträgern aktuell nicht benötigt und dürfen deshalb nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung dieser Unterlagen kommt erst in Betracht, wenn von dieser Person zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird.

**Unterlagen der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe (65d.3)**

## 1.4 Übermittlungersuchen

Die Unterlagen werden nur auf ein entsprechendes Übermittlungsverlangen bzw. –ersuchen des zuständigen Leistungsträgers übermittelt. Unabhängig von der Form der Anfrage ist sicherzustellen, dass die Unterlagen nur dem Leistungsträger zugehen, der um die Übermittlung ersucht hatte.

**Ersuchen des zuständigen Leistungsträgers (65d.4)**

## 1.5 Erforderlichkeit

Eine Bereitstellung der Unterlagen kommt nur in Betracht, wenn der zuständige Leistungsträger die Unterlagen im konkreten Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II benötigt.

**Erforderlichkeitsgrundsatz (65d.5)**

## 2. Erstattung der Sachkosten

### 2.1 Sachkosten

Bei den Sachkosten handelt es sich im Regelfall um Kopier-, Transport- und Versandkosten. Diese Sachkosten sind dem Träger der Sozialhilfe aus Kapitel 5 Titel 511 01 zu erstatten. Personalkosten sind nicht erstattungsfähig.

**Kopier-, Transport- und Versandkosten (65d.6)**

### 2.2 Pauschalierung

Für Kopierkosten ist regelmäßig ein Betrag von pauschal 0,01 € pro Blatt angemessen.